

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 2	DIENSTAG, DEN 8. JANUAR	2013
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 2012	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –	9
–	²¹²⁸⁻² Berichtigung	10

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –

Vom 21. Dezember 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 7 Absätze 2, 3 und Absatz 4, Nummern 10 und 11 sowie die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Grundstücke oder Rechte früher im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg standen und auf die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – im Zuge des Übergangs des ehemaligen Landesbetriebs Friedhöfe oder der bezirklichen Friedhöfe übergegangen sind oder ihr übertragen wurden, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

2. Es werden folgende §§ 20 und 21 angefügt:

„§ 20

Übertragung der bezirklichen Friedhöfe
Volksdorf und Wohldorf

(1) Zum 9. Januar 2013 gehen die bezirklichen Friedhöfe Volksdorf und Wohldorf im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – auf der

Grundlage des von der Bürgerschaft beschlossenen Überleitungsplanes über. Von diesem Zeitpunkt an sind sie als Friedhöfe der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – und auf deren Rechnung fortzuführen. Der Überleitungsplan wird im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

(2) Die Rechte, Verbindlichkeiten und die Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie sich auf den früheren Aufgabenbereich der Friedhöfe Volksdorf und Wohldorf beziehen, gehen zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt in dem vorhandenen Umfang auf die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – über. Das Eigentum an den Grundstücken und Flächen der in Absatz 1 genannten Friedhöfe wird werterstattungsfrei übertragen. Die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie dem Aufgabenbereich der Friedhöfe Volksdorf und Wohldorf zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(3) Die Übertragung der Friedhofsgrundstücke erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese nicht, auch nicht in Teilen, veräußert, mit grundstücksgleichen Rechten belastet oder einer anderen als der Nutzung als staatlicher Friedhof zuge-

führt werden dürfen (auflösende Bedingung). Gleiches gilt für die Grundstücke und Flächen, die auf sie gemäß § 1 Absatz 2 vom ehemaligen Landesbetrieb Friedhöfe übergegangen sind, sowie Teile derselben.

(4) Die in Absatz 3 genannten Grundstücke und Flächen oder Teile davon müssen auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg lasten- und nutzungsfrei ohne Wertersatz zurück übereignet werden, wenn sie für konkrete städtebauliche Maßnahmen von der Freien und Hansestadt Hamburg benötigt werden, sie als staatliche Friedhöfe nicht mehr benötigt werden oder sie als Friedhofsflächen aufgehoben oder entwidmet werden. Wenn die Anstalt erlischt, fallen die Grundstücke zurück an die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 21

Überleitung des Personals der Friedhöfe Volksdorf und Wohldorf, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge

(1) Zu dem in § 20 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher bei den Friedhöfen Volksdorf und Wohldorf des Bezirksamtes Wandsbek tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – über.

(2) Die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäf-

tigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel). Betriebsbedingte Kündigungen durch die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Für den Fall der Auflösung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – werden die nach Absatz 1 übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag wieder in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen. Ein Widerspruchsrecht der bisher beim Bezirksamt Wandsbek tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse wird ausgeschlossen.

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – bei Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 43), in der jeweils geltenden Fassung wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg sind.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2012.

Der Senat

Berichtigung

In § 2 der Elften Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf vom 29. November 2012 (HmbGVBl. S. 497) muss es statt „2. Juni 2013“ richtig heißen „**16. Juni 2013**“.

Hamburg, den 2. Januar 2013.

Das Bezirksamt Bergedorf